

Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 31. August 2012

Nr. 5 – 21. Jahrgang – 35. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachungen

- 1.1. Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2013/2014 Seite 2
- 1.2. Bestellung eines gesetzlichen Vertreters – Genehmigungsverfahren
nach Art. 233 § 2 Abs. 3 S. 4 EGBGB i.V.m. § 16 Abs. 4 VwVfGBbg, §§ 1909 ff, 1821 BGB, AZ: 30 GV006/2007 Seite 3
- 1.3. Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben
nach § 3 Abs. 5 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG) und
nach der Grundstücksverkehrsordnung (GVO)
vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin auf den Landkreis Dahme-Spreewald Seite 4
- 1.4. Gebühren für die amtliche Schlachttier- und Fleischuntersuchung ab dem 01.09.2012 Seite 4
- 1.5. Regionalentwicklung mit dem Regionalbudget (RB)
– Aufruf zur Einreichung von Projektideen für das Regionalbudget –
Förderphase V – (Förderzeitraum 01.03.2013 – 28.02.2014) Seite 5
- 1.6. Öffentliche Zustellung – Roland Möller Seite 5

2. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

- 2.1. Bebauungsplan Flecken Zechlin Nr. 8 „Beckersmühle“ –
Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB Seite 6
- 2.2. Haushaltssatzung der Stadt Rheinsberg für das Haushaltsjahr 20123 Seite 7

1. Bekanntmachungen

1.1. Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2013/2014

Aufgrund des § 65 ff. der Kommunalverfassung Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013/2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	für das Haushaltsjahr 2013	für das Haushaltsjahr 2014
ordentlichen Erträge auf	223.632.800 EUR	222.504.500 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	223.632.800 EUR	222.504.500 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen auf	221.388.400 EUR	220.249.100 EUR
Auszahlungen auf	221.241.900 EUR	221.094.600 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	215.981.900 EUR	214.594.900 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	215.101.800 EUR	214.688.200 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.406.500 EUR	5.654.200 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.466.500 EUR	5.714.200 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	673.600 EUR	692.200 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 299.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Kreisumlage nach § 130 BbgKVerf wird für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf 46,00 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 2.500.000 EUR und
 - bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 2.000.000 EUR

festgesetzt.

1. Bekanntmachungen

§ 6 entfällt

§ 7

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 40.000.000 EUR festgesetzt.

§ 8

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist verbindlich.

Der vorstehende Entwurf der Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Neuruppin, den 31.08.2012

Deter
Vorsitzender des Kreistages

Reinhardt
Landrat

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder in den Entwurf der Haushaltssatzung und ihren Anlagen Einsicht nehmen kann.

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst seinen Anlagen liegt zu diesem Zweck vom

03.09.2012 bis 11.09.2012

in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, Nebengebäude Zimmer 206 während der Dienstzeiten aus.

Eventuelle Einwendungen sind innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung beim Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, zu erheben.

Neuruppin, den 31.08.2012

Reinhardt – Landrat

1.2. **Bestellung eines gesetzlichen Vertreters Genehmigungsverfahren nach Art. 233 § 2 Abs. 3 S. 4 EGBGB i.V.m. § 16 Abs. 4 VwVfGBbg, §§ 1909 ff, 1821 BGB, AZ: 30 GV006/2007**

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Grundstückskaufverträge vom 11. Apr. 2012 und vom 15. Mai 2012 für den Verkauf der Flurstücke 220 und 221 der Flur 18 der Gemarkung Wittstock durch den gesetzlichen Vertreter ist mit Bescheid vom 04. Juni 2012 die Genehmigung durch den Landkreis als Bestellungsbehörde erteilt worden. Da der im Grundbuch von Wittstock, Blatt 2997, als Eigentümer eingetragene Herr Karl Friedrich Wilhelm Maaß am 11. Apr. 1952 verstorben ist und seine Rechtsnachfolger unbekannt sind, ist gem. § 1 BgVwZG i. V. m. § 10 VwZG die

öffentliche Zustellung

des Genehmigungsbescheides vom 04. Juni 2012 angeordnet worden.

Der Genehmigungsbescheid liegt beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Rechtsamt, Virchowstr. 14-16, 16816 Neuruppin unter o. g. Aktenzeichen, zur Einsichtnahme bereit.

Die Genehmigung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen die Genehmigung Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird die Genehmigung unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Im Auftrag
Spee

1. Bekanntmachungen

1.3. Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach § 3 Abs. 5 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG) und nach der Grundstücksverkehrsordnung (GVO) vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin auf den Landkreis Dahme-Spreewald

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin und dem Landkreis Dahme-Spreewald zur Übertragung der Aufgaben nach § 3 Abs. 5 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG) und nach der Grundstücksverkehrsordnung (GVO) vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin auf den Landkreis Dahme-Spreewald wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 25 vom 27.06.2012 (Seiten 915 – 917) bekannt gemacht.

1.4. Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft Gebühren für die amtliche Schlachttier- und Fleischuntersuchung ab dem 01.09.2012

Mit Wirkung vom 01. September 2012 werden die in der Anlage aufgeführten Gebühren für die amtliche Schlachttier- und Fleischuntersuchung auf der Grundlage der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 22.11.2011 (GVBl. II/11 Nr. 77) und des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung vom 15. September 2008 erhoben.

Die Neukalkulation der Gebühren erfolgt kostendeckend.

Die Gebührenkalkulation liegt im Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin, Neustädter Str. 14, Zimmer 261 zur Einsichtnahme aus.

Die Neukalkulation wurde erforderlich, weil sich die mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 31. März 2012 (TV-Fleischuntersuchung) verbundene Erhöhung der Vergütung für die Beschäftigten in der Fleischuntersuchung erheblich auf die Ausgaben des Landkreises auswirkt.

Da der Anteil der Personalkosten an den Gesamtkosten für die amtliche Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei 80 % liegt, ist leider in den meisten Fällen eine Gebührenerhöhung erforderlich.

Erhöhend auf die Gebühren für die Trichinenbeschau von Wildschweinen wirkt sich auch der Rückgang der zu untersuchenden Proben aus. Waren es im Jahre 2010 noch 3192 Proben, so wurden 2011 nur noch 2214 Proben untersucht. Das ist ein Rückgang von ca. 30 %. Da sich die Aufwendungen an Personalkosten durch die Tarifierhöhung erhöht haben und die Laborkosten für die Trichinenuntersuchung weitgehend unabhängig von der Anzahl der zu untersuchenden Proben sind, ergibt sich die deutliche Gebührenerhöhung.

Dr. Rott
Amtstierarzt

Anlage

1 Gebühren für Großbetriebe (> 20 Großvieheinheiten je Woche)*

Rind unter 6 Wochen	23,21 €
Rind über 6 Wochen	23,21 €
Schwein unter 25 kg Lebendgewicht	2,92 €
Schwein über 25 kg Lebendgewicht	2,92 €
Schaf/Ziege	8,20 €

2 Gebühren für gewerbliche Schlachtbetriebe

Rind unter 6 Wochen	18,53 €
Rind über 6 Wochen	18,53 €
Schwein unter 25 kg	11,50 €
Schwein über 25 kg	11,50 €
Schaf/Ziege	6,70 €
Einhufer	28,69 €
Gatterwild (außer Schwarzwild)	6,70 €
Gatterwild (Schwarzwild einschließlich TU)	17,37 €
Geflügel (Mindestgebühr: 25,00 €)	0,05 €
Kaninchen (Mindestgebühr: 25,00 €)	0,40 €

3 Gebühren außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe

Rinder einschließlich Kälber	22,25 €
Schweine einschließlich Ferkel	19,13 €
Schaf/Ziege	10,47 €
Einhufer (einschließlich Trichinenuntersuchung)	38,02 €
Gatterwild (außer Schwarzwild)	10,47 €
Gatterwild (Schwarzwild einschließlich TU)	21,09 €
Geflügel (Mindestgebühr: 25,00 €)	0,05 €
Kaninchen (Mindestgebühr: 25,00 €)	0,40 €

4 Gebühren für erlegtes Wild

Haarwild (ohne Trichinenuntersuchung)	8,66 €
Haarwild (mit Trichinenuntersuchung und Probenahme)	17,99 €
Haarwild (nur Trichinenuntersuchung ohne Probenahme)	8,33 €
Haarwild (nur Trichinenuntersuchung mit Probenahme)	9,33 €

5 Sonstige Gebühren (einschließlich Laborkosten)

Zuschlag für Einzelschlachtungen	3,72 €
Probenahme TSE + Laborkosten	15,28 €
Gebühren je gefahrene km	0,30 €

* Im Gebührenbescheid für Großbetriebe, die nach Stundenlohn abgerechnet werden, können nach Vereinbarung die tatsächlich monatlich angefallenen Kosten für die nach TV-Fleischuntersuchung bezahlten Mitarbeiter der Gebührenabrechnung zugrunde gelegt werden.

1. Bekanntmachungen

1.5. Regionalentwicklung mit dem Regionalbudget (RB) Aufruf zur Einreichung von Projektideen für das Regionalbudget – Förderphase V – (Förderzeitraum 01.03.2013 - 28.02.2014)

In der ersten Hälfte der Förderphase V (01.03.2012 – 28.02.2013) wurden, wie vorgegeben, 11 ausgewählte RB-Projekte begonnen.

Hiermit werden für die zweite Hälfte der fünften Förderphase (01.03.2013 – 28.02.2014) alle an der Regionalbudgetförderung Interessierten aus dem Landkreis Ostprignitz - Ruppin (*Kommunen sowie Träger mit Sitz bzw. Geschäftsstelle im Landkreis Ostprignitz - Ruppin*) aufgerufen, ihre Projektideen

bis zum 31.12.2012 (Ausschlussstermin).

bei der

**Kreisverwaltung OPR
 Bauamt
 Projektgruppe Regionalbudget
 Neustädter Straße 14
 16816 Neuruppin**

einzureichen.

Nähere Informationen können von der Website des Landkreises www.ostprignitz-ruppin.de (Pfad: Wirtschaft & Tourismus - Wirtschaft - Informationen zum Projekt „Regionalbudget“) abgerufen werden. An gleicher Stelle befinden sich auch das zu verwendende Formblatt und der Gliederungsvorschlag für das einzureichende Konzept (einschl. Finanzierungsplan).

Rückfragen können an die Mitarbeiter der Projektgruppe Regionalbudget (regionalbudget@o-p-r.de, Tel.: 03391/6887042-44 und 46; Fax: 03391/6887045) gerichtet werden. Diese stehen Ihnen auch für Konsultationen zur Verfügung. Die Vorgaben in den Merkblättern des MASF (herunterzuladen von der LASA – Seite) sind zu beachten.

Folgende inhaltliche Schwerpunkte werden vorgegeben:

1. Projekte zur Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung von arbeitslosen Frauen und Männern:
 - a. Förderung von individuellen Qualifizierungs- und Bildungsangeboten unter Nutzung der Erfahrungen aus den vorangegangenen RB-Förderphasen (z. B. „Modellbau“ „Aktiv für Arbeit“) Einsatzfelder: Tourismus – insbesondere Rad- und Wandertourismus und barrierefreier Tourismus, Verbesserung der Auslastung von touristischen und kulturellen Einrichtungen
 - b. Förderung von Projekten zur Integration von arbeitslosen Frauen und Männern unter Nutzung der Erfahrungen aus den RB-Projekten „Brückenbau“ und „Integration“ in Unternehmen der Branchenkompetenzfelder Kunststoffe/Chemie, Ernährungswirtschaft, Automotive, Holzverarbeitende Wirtschaft und insbesondere des Tourismus und der Gesundheitswirtschaft
2. Projekte zur Verbesserung der sozialen Eingliederung von arbeitslosen Frauen und Männern:

Unterstützung der sozialen Teilhabe und des bürgerschaftlichen Engagements mit dem Instrument „Freiwilligenarbeit“ zur Förderung des dörflichen Gemeinschaftslebens, der sozialen Betreuung von Hilfebedürftigen sowie zur Unterstützung von kulturellen, sportlichen und kommunalen Aktivitäten

1.6. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 10. August 2012 mit der Nummer 10001.145871, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungsdienste GmbH Neuruppin, dem Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurde, kann dem bundesdeutschen Staatsangehörigen

Roland Möller

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Gebührenbescheide können bei dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst, Zimmer 377, Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie mittwochs und freitags nur nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, am 17.08.2012

M ö l l e r

2. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

2.1. Bebauungsplan Flecken Zechlin Nr. 8 „Beckersmühle“

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat in ihrer Sitzung am 08.08.2012 die Satzung zum Bebauungsplan Flecken Zechlin Nr. 8 „Beckersmühle“ beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit ca. 8,15 ha befindet sich vollständig innerhalb der Flur 18 in der Gemarkung Flecken Zechlin, im Gemeindeteil Beckersmühle (siehe Lageplan), im Ortsteil Flecken Zechlin. Im Rahmen des Planverfahrens wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, die in einem Umweltbericht dokumentiert wurde. Inhalt der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung der Errichtung einer Ferienhausanlage. Daneben ist auch die erforderliche Infrastruktur Gegenstand der Festsetzungen.

Der Bebauungsplan Flecken Zechlin Nr. 8 „Beckersmühle“ mit Planzeichnung (Teil A), Teil B, Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung können im Bau- und Bürgeramt der Stadt Rheinsberg, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, 16831 Rheinsberg während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzungen schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

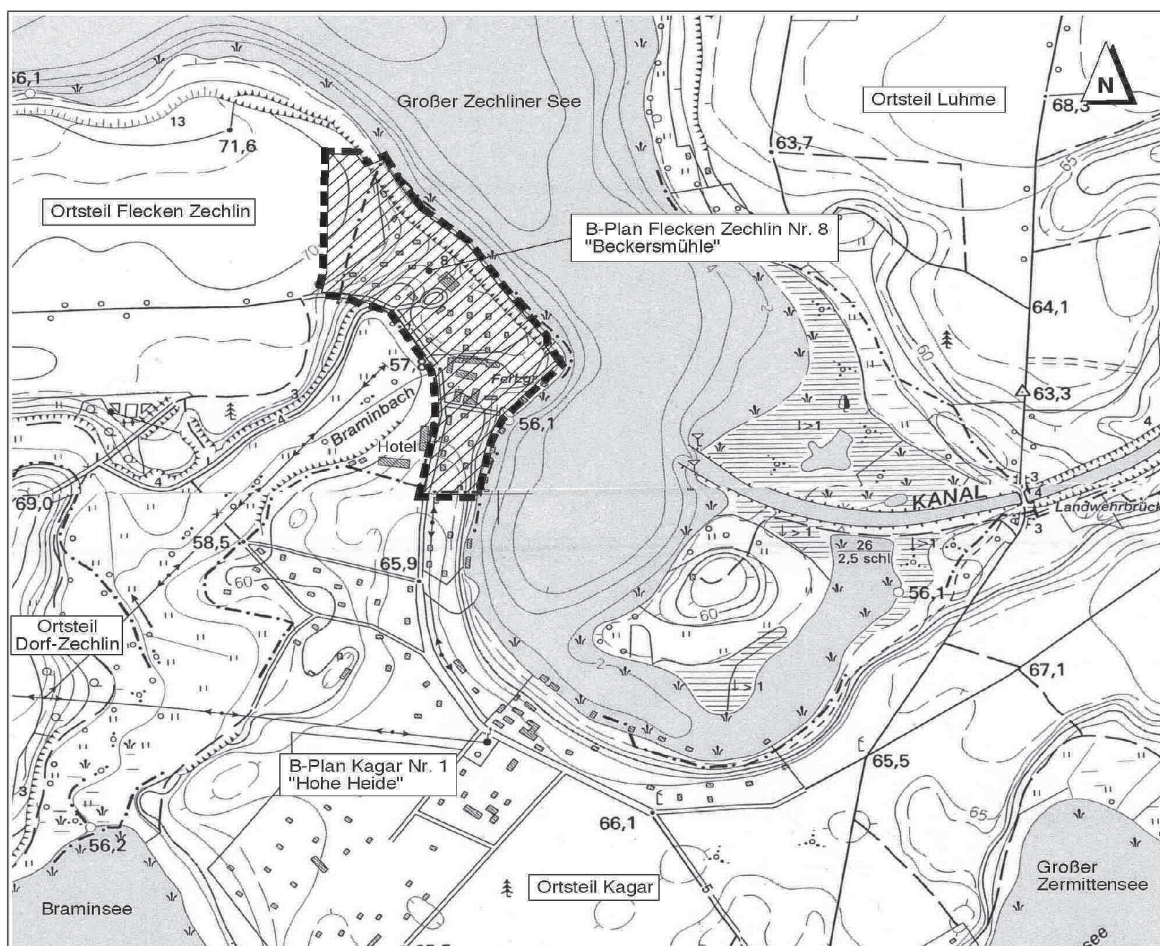
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem rechtswirksamen räumlichen Teilflächennutzungsplan der ehemaligen Planungsgemeinschaft Zechlin in der Stadt Rheinsberg.

Entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Flecken Zechlin Nr. 8 „Beckersmühle“ der Stadt Rheinsberg mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft.

Rheinsberg, den 9. August 2012

Jan-Pieter Rau
Bürgermeister



2. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

Bekanntmachungsanordnung

Die „Haushaltssatzung der Stadt Rheinsberg für das Haushaltsjahr 2012“ vom 25.07.2012 wird gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin öffentlich bekannt gemacht.

Die Anlagen zur Haushaltssatzung liegen zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten in der Kämmerei der Stadt Rheinsberg, Seestraße 21, 16831 Rheinsberg aus.

Rheinsberg, den 25.07.2012

R a u
Bürgermeister

2.2. Haushaltssatzung der Stadt Rheinsberg für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.06.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- | | |
|------------------------------------|--------------|
| ordentlichen Erträge auf | 11.412.784 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 11.947.180 € |
| außerordentlichen Erträge auf | 314.642 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 44.236 € |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	13.154.780 €
Auszahlungen auf	13.154.780 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.391.701 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.481.881 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.568.353 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.466.759 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	206.140 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	194.726 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 266 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 372 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 319 v. H. |

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **12.500 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **10.000 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **12.500 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000 €** und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **150.000 €** festgesetzt.

§ 6

Haushaltssicherungskonzept entfällt

§ 7

Der Kämmerer ist berechtigt, in der Produktgruppe 61 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ und bei zahlungsunwirksamen Aufwendungen in unbegrenzter Höhe über über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen zu entscheiden, wenn sie unabweisbar sowie für die Jahresrechnung notwendig sind.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 1.500.000 festgesetzt.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung 2012 und die Anlagen nehmen.

Rheinsberg, den 25.07.2012

Jan-Pieter Rau
Bürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachungen